

<u>Betrifft:</u> Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua. das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (95/ME XXVII. GP)

Der Dachverband der Verwaltungsrichter (DVVR) gibt zum vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle folgende, auf die (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit fokussierende Stellungnahme ab:

Eines der wesentlichen Ziele des Entwurfes ist die die Abschaffung der Pflichten zur Amtsverschwiegenheit einerseits und zur Auskunftserteilung andererseits (durch Entfall der Abs. 3 und 4 des Art. 20 B-VG) und die Schaffung einer "proaktiven Veröffentlichungspflicht" für alle staatlichen Bereiche, insbesondere auch für die Organe der Gerichtsbarkeiten. Die geltenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht verpflichten in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten bislang nur die (monokratische) Justizverwaltung, nicht jedoch die Organe der Gerichtsbarkeiten, also die Richterinnen und Richter in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der kollegialen Justizverwaltung (Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG).

Aus Sicht der DVVR widerspricht die derzeit im Entwurf für den Fall der Verweigerung der Information vorgesehene Bescheidpflicht der Organe der Gerichtsbarkeiten dem verfassungsgesetzlichen Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach Art. 94 Abs. 1 B-VG, weil ein Organ entweder ein solches der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung zu sein hat (demgegenüber sind Organe der monokratischen Justizverwaltung, die sehr wohl Bescheidkompetenz haben, eindeutig durch ihre Leitungsfunktion hervorgehoben - vgl. Art. 87 Abs. 2 B-VG: " ... Justizverwaltungssachen, die nicht ... durch Senate oder Kommissionen erledigen sind.").

Welche Alternative hier denkbar und praktikabel wäre, stellt der Entwurf (S 10 der Erläuterungen) zukünftigen Erörterungen mit den "betroffenen Stellen" (d.h. mit allen Richterinnen und Richtern?) im Begutachtungsverfahren anheim und ist daher einer Stellungnahme noch nicht zugänglich.

Hinzu träten sehr kurze Entscheidungsfristen nach § 11 Abs. 1 und 3 Informationsfreiheitsgesetz, die insbesondere der Gerichtsbarkeit ein enges Korsett verpassen würde. Die rechtspolitische Abwägung, dass Fristen zur Entscheidung über Informationsbegehren Außenstehender kürzer bemessen wären als zur Entscheidung in der Sache (gegenüber den Verfahrensparteien), ist nicht nachvollziehbar.

Schließlich erstaunt, dass der Entwurf im Vorblatt keinerlei Berührungspunkte zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union erkennt (bei der Frage der Informationspflicht im Besonderen Teil der Erläuterungen aber sehr wohl die DSGVO in Betracht zieht). Zu denken wäre darüber hinaus an Art. 7

(Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten) EU-GRC, jedenfalls auch an die justiziellen Rechte der Verfahrensparteien nach Art. 47 ff EU-GRC.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass selbst die EU-Verordnung Nr.1049/2001 vom 30. Mai 2001 nur den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorsieht, nicht aber den EuGH miteinbezieht.

Der Entwurf, der mit der Erstreckung der Informationspflicht lediglich "potentiell" Infrastruktur- und Personalkosten, längerfristig gar eine Kostenneutralität verbunden sieht, übersieht hiebei, dass die geltenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten nur die (monokratische) Justizverwaltung verpflichten, nicht jedoch die Organe der Gerichtsbarkeiten, also die Richterinnen und Richter in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der kollegialen Justizverwaltung (Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG). Die Amtsverschwiegenheit der Richterinnen und Richter ergibt sich aus den einfachgesetzlichen dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. für Richter des Bundes aus § 58 RStDG, für die Richter der Länder aus den Dienstrechten der Länder), die die vorliegende Sammelnovelle jedoch unberührt und damit in Geltung belässt; eine (einfachgesetzliche) Auskunftspflicht besteht bislang für den Bereich der Rechtsprechung nicht.

In rechtspolitischer Hinsicht wäre eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und eine "proaktive Veröffentlichungspflicht" für die einzelnen Richterinnen und Richter, auch wenn der Entwurf Ausnahmen für eine Geheimhaltung vorsieht (z.B. § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b Informationsfreiheitsgesetz), in aller Regel mit beträchtlichen Mehraufwand verbunden. Richterlicher Rechtsschutz hat (anders als andere staatliche Bereiche) streng prozessierten Schutz individueller formeller und materieller Rechte zum Gegenstand, weshalb eine Veröffentlichung von Verfahrensdaten regelmäßig in subjektive Rechte (von Verfahrensparteien) eingreift. Eine Entscheidung über eine Informationsgewährung an Außenstehende wäre daher mit diffizilen Abwägungen pro und contra einem Geheimhaltungsinteresse der am Verfahren Beteiligten verbunden, sohin mit beträchtlichen Infrastruktur- und Personalkosten für die Gerichtsbarkeiten, die jedoch nicht abgedeckt werden sollen.

Eine Erstreckung einer Informationspflicht auf die Organe der Gerichtsbarkeiten in der vorliegenden Form wird daher abgelehnt.

Der Verein der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Die Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichtes

Die Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die Verwaltungsrichter-Vereinigung